

ENTWURF

Beilage Nr. 1/2011

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (29. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (37. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (33. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (22. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (18. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (12. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Gebietskörperschaft“ der Ausdruck „oder zu einem inländischen Gemeindeverband“ eingefügt.

2. § 14 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder einer Fachhochschule im Sinn des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, oder einer Pädagogischen Hochschule, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehr- bzw. studienplanmäßig vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren;“

3. § 14 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. die Zeit der Eignungsbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember

2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG oder in einem Lehrverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;“

4. In § 14 Abs. 1 Z 11 werden nach dem Ausdruck „Dienstverhältnisses“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnisses“ und nach dem Ausdruck „Dienstverhältnissen“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnissen“ eingefügt.

5. § 14 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, gelegene Zeit, sofern es sich nicht um Zeiten eines Dienstverhältnisses oder eines Lehrverhältnisses nach Vollendung der Schulpflicht oder um Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes gemäß Abs. 1 Z 2 handelt;“

6. Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Schulpflicht (Abs. 4 Z 1) gilt mit Ablauf des 30. Juni des Jahres als vollendet, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären.“

7. In § 18a Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Ausdruck „Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ und in dessen Z 1 und 7 jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnisses“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnisses“ eingefügt.

8. In § 18a Abs. 3 Z 3 und § 18c Abs. 1 zweiter Satz werden jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ eingefügt.

9. § 46 Abs. 1 dritter Satz Z 2 und 3 lautet:

- „2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind, jedoch – sofern Z 3 nicht anderes bestimmt – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 4 Z 1 genannten Zeiten,
- 3. den nach Vollendung der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a) in einem Dienstverhältnis oder einem Lehrverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zurückgelegten Zeiten und“

10. In § 46 Abs. 1 dritter Satz Z 4 wird der Ausdruck „vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „zwischen Vollendung der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a) und dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären,“ ersetzt.

11. § 48 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.“

12. In § 110 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

13. Nach § 115k wird folgender § 115l samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 29. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115l. (1) Eine Neufeststellung des historischen Vorrückungsstichtages aufgrund des § 14 in der Fassung der 29. Novelle zu diesem Gesetz erfolgt nur auf Antrag. Solche Anträge können nur bis spätestens 31. Dezember 2012 eingebracht werden. Anträge von Beamten, deren bestehende besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den historischen Vorrückungsstichtag bestimmt wird, sind abzuweisen. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

(2) Auf Beamte, die keinen Antrag nach Abs. 1 stellen oder deren Antrag gemäß Abs. 1 ab- oder zurückzuweisen ist, ist § 14 Abs. 1 bis 4 weiterhin in der vor der 29. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Beamte, die am Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und deren Vorrückungsstichtag noch nicht festgestellt wurde, sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Anträge gemäß Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Magistrat der Stadt Wien mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen. Beamte, die vor dem Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz die Neufeststellung ihres (historischen)

Vorrückungstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars und unter Anschluss der erforderlichen antragsbegründenden Nachweise erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt, nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht oder ist der Antrag nicht mit den erforderlichen Nachweisen belegt, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Auf Beamte, deren historischer Vorrückungstichtag unter Anwendung des § 14 in der bis zum 6. April 2001 geltenden Fassung festgesetzt ist, ist im Fall der Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Obergrenze von drei Jahren entfällt.

(6) Für Beamte, die am Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, ist eine Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach den Bestimmungen der 29. Novelle zu diesem Gesetz nur auf Antrag durchzuführen. Solche Anträge können nur bis spätestens 31. Dezember 2012 eingebracht werden. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen. Die Neufeststellung hat für die Jahre ab 2011 zu erfolgen. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(7) Abweichend von § 73 Abs. 1 erster Satz AVG beginnt die Devolutionsfrist für Anträge gemäß Abs. 4 und 6 erst mit Einlangen eines den Erfordernissen des Abs. 4 entsprechenden Antrages zu laufen; sie beträgt zwölf Monate. Bis zur Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz eingebrachte Devolutionsanträge sind abzuweisen und ist der Antragsteller gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Antrag unter Verwendung des Formulars und unter Anschluss der erforderlichen antragsbegründenden Nachweise beim Magistrat erneut einzubringen ist.

(8) § 48 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung der 29. Novelle zu diesem Gesetz gilt nur für jene Fälle, in denen die Eltern-Karenz oder die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge nach dem der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag endet.“

14. In § 117 entfällt die Z 8, erhalten die Z 9 und 10 die Bezeichnung „8“ bzw. „9“, erhält die Z 10a die Bezeichnung „10“, erhalten die Z 12a, 13 und 14 die Bezeichnung „13“, „14“ bzw. „15“ und werden der Punkt nach der neuen Z 15 durch einen Beistrich ersetzt sowie folgende Z 16 angefügt:

„16. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABI. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Historischer Vorrückungstichtag ist der Tag, mit dem die Frist für die erstmalige Vorrückung zu laufen begonnen hat. Werden Zeiten vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, angerechnet, verlängert sich der erstmalige Vorrückungszeitraum um das Ausmaß dieser Anrechnung; dies gilt nicht für Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband oder für Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994. Sind dem Beamten Zeiten gemäß § 14 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 anzurechnen, sind in Bezug auf den erstmaligen Vorrückungszeitraum zunächst jene Zeiten zu berücksichtigen, die zu keiner Verlängerung dieses Zeitraumes führen.“

2. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen und Lehrverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, dass der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat oder das Lehrverhältnis durch eine vom Lehrling verschuldete vorzeitige Auflösung durch die Gemeinde Wien oder durch eine ohne wichtigen Grund durch den Lehrling erfolgte vorzeitige Auflösung geendet hat.“

3. In § 40c Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „zwei- und vierjährigen“.

4. In § 41 Abs. 3 letzter Satz werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„dies gilt sinngemäß auch für Lehrzeiten zur Gemeinde Wien.“

5. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

6. Nach § 49f wird folgender § 49g samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 37. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49g. (1) Auf Beamte, die keinen Antrag gemäß § 115I Abs. 1 der Dienstordnung 1994 stellen oder deren Antrag gemäß dieser Gesetzesstelle ab- oder zurückzuweisen ist, ist § 11 Abs. 1 weiterhin in der vor der 37. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages auf Grund des § 115I der Dienstordnung 1994 ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung der 37. Novelle zu diesem Gesetz nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 10 anzurechnen. Erfolgt die Antragstellung gemäß § 115I Abs. 1 der Dienstordnung 1994 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Kundmachung der 37. Novelle zu diesem Gesetz, ist der zwischen dem Tag der Kundmachung dieser Novelle und dem Tag der Antragstellung gelegene Zeitraum ebenfalls nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Ausdruck „Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ und in dessen Z 1 und 7 jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnisses“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnisses“ eingefügt.

2. In § 4a Abs. 3 Z 3 und § 4c Abs. 1 zweiter Satz werden jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ eingefügt.

3. § 17 Abs. 1 Z 6 entfällt.

4. § 18 wird folgender Satz angefügt:

„§ 115I Abs. 1 bis 5 der Dienstordnung 1994 gilt für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge auf Neufeststellung des historischen Vorrückungsstichtages, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Verwendung des vom Magistrat mit Verordnung festzulegenden Formulars neu eingebracht werden, als zurückgezogen gelten, Anträge binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufeststellung des historischen Vorrückungsstichtages widerrufen werden können, verspätet einlangende Anträge rechtsunwirksam sind und Anträge von Vertragsbediensteten, deren bestehende besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den historischen Vorrückungsstichtag bestimmt wird, unzulässig sind.“

5. In § 19 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 wird jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnissen“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnissen“ eingefügt.

6. § 23 Abs. 2 dritter Satz Z 2 und 3 lautet:

- „2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind, jedoch – sofern Z 3 nicht anderes bestimmt – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 4 Z 1 der Dienstordnung 1994 genannten Zeiten,
- 3. den nach Vollendung der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a DO 1994) in einem Dienstverhältnis oder einem Lehrverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zurückgelegten Zeiten und“

7. In § 23 Abs. 2 dritter Satz Z 4 wird der Ausdruck „vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „zwischen Vollendung der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a DO 1994) und dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären,“ ersetzt.

8. § 25 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.“

9. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die schon unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.“

10. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ eingefügt.

11. In § 27 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 werden jeweils nach dem Ausdruck „Dienstverhältnisses“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnisses“ eingefügt.

12. In § 48 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Dienstzeit zur Stadt Wien – soweit diese Dienstzeit“ durch den Ausdruck „Dienstzeit oder Lehrzeit zur Stadt Wien – soweit die Dienstzeit“ ersetzt.

13. In § 48 Abs. 7 erster Satz werden nach dem Ausdruck „Dienstverhältnissen“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnissen“ und jeweils nach dem Ausdruck „das frühere Dienstverhältnis“ der Ausdruck „oder Lehrverhältnis“ eingefügt.

14. § 56 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Vertragsbedienstete, die am Tag der Kundmachung der 33. Novelle zu diesem Gesetz in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, ist eine Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach den Bestimmungen der 33. Novelle zu diesem Gesetz nur auf Antrag durchzuführen. § 115I Abs. 6 der Dienstordnung 1994 gilt für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Verwendung des vom Magistrat mit Verordnung festzulegenden Formulars neu eingebracht werden, als zurückgezogen gelten, Anträge binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes widerrufen werden können und verspätet einlangende Anträge rechtsunwirksam sind.“

(4) § 25 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung der 33. Novelle zu diesem Gesetz gilt für jene Fälle, in denen die Eltern-Karenz oder die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge nach dem der Kundmachung der 33. Novelle folgenden Tag endet.“

15. Nach § 62e wird folgender § 62f samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 33. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62f. Ansprüche im Zusammenhang mit der Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages oder der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes können bei Gericht nur geltend gemacht werden, wenn vorher ein diesbezüglicher Antrag gemäß § 18 bzw. § 56 Abs. 3 beim Magistrat gestellt worden ist. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Einlangen eines den Erfordernissen des § 18 bzw. § 56 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 115I Abs. 4 bzw. Abs. 6 der Dienstordnung 1994 entsprechenden Antrages eine dem Antrag entsprechende Erledigung erfolgt, früher nur dann, wenn der Vertragsbedienstete die Mitteilung erhalten hat, dass dem Antrag nicht entsprochen wird.“

16. In § 64 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

17. In § 67 entfällt die Z 6, erhalten die Z 7, 8, 9 und 10 die Bezeichnung „6“, „7“, „8“ bzw. „9“ und werden der Punkt nach der neuen Z 9 durch einen Beistrich ersetzt sowie folgende Z 10 angefügt:

„10. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13.“

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) § 35 Abs. 2 bis 6, § 35a und § 35b WPGG sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 73j wird folgender § 73k samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 73k. Für Personen, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Pensionsordnung 1995 Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz haben, gelten § 115l Abs. 1, 4, 5 und 7 der Dienstordnung 1994 und § 49g Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß. Eine Neubemessung der Leistungen nach diesem Gesetz hat nur zu erfolgen, wenn sich die Beitragsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 durch die Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages erhöht und ein dieser Erhöhung entsprechender Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 entrichtet wird. Für verjährte Zeiträume findet eine Änderung der Beitragsgrundlage nicht statt. Der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung der 22. Novelle zu diesem Gesetz ist nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 45 anzurechnen. Für diese Verjährungsfrist gilt auch § 49g Abs. 2 letzter Satz der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß.“

Artikel V

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 6 lautet:

„(6) § 35 Abs. 2 bis 6, § 35a und § 35b WPGG sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel VI

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „115j Abs. 1 und 115k“ durch den Ausdruck „115j Abs. 1, 115k und 115l“ ersetzt.

2. In § 7a Z 7 entfällt der vorletzte Satz.

3. In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3 bis 10 und 13, soweit er sich auf § 115I Abs. 1 bis 7 bezieht, Art. II Z 1 bis 4 und 6, Art. III Z 1 bis 7, 9 bis 13 und 14, soweit er sich auf § 56 Abs. 3 bezieht, sowie 15, Art. IV Z 2 sowie Art. VI Z 1, soweit er sich auf § 115I Abs. 1 bis 7 der Dienstordnung 1994 bezieht, mit 1. Jänner 2004,
2. Art. I Z 1 und 2, Art. IV Z 1 sowie Art. V mit 1. Jänner 2011,
3. Art. I Z 11, 12 und 13, soweit er sich auf § 115I Abs. 8 bezieht, sowie 14, Art. II Z 5, Art. III Z 8 und 14, soweit er sich auf § 56 Abs. 4 bezieht, sowie 16 und 17 sowie Art. VI Z 1, soweit er sich auf § 115I Abs. 8 der Dienstordnung 1994 bezieht, 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt“. Die derzeit bestehenden Regelungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten sowie anderer auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abstellenden Normen im Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Gemeinde Wien sind mit dieser Rechtsprechung nicht in Einklang zu bringen.
2. Die derzeit geltenden Regelungen über den Verfall des Erholungsurlaubes entsprechen nicht der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG.
3. Die Fachhochschulen finden derzeit im Katalog der anrechenbaren Vordienstzeiten keine ausdrückliche Erwähnung.
4. Das Wiener Pflegegeldgesetz, dessen Bestimmungen auch für die Bemessung des nach der Pensionsordnung 1995 bzw. dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührenden Pflegegeldes maßgebend sind, wird novelliert.
5. Diverse Rechtsnormen sind überholt bzw. bedürfen einer Anpassung an geltendes Bundesrecht.

Ziele:

- ad 1.: Mit der gegenständlichen Novelle sollen die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dem Tenor des obzit. Urteiles folgend an das Gemeinschaftsrecht angepasst werden.
- ad 2.: Anpassung der Regelungen über den Verfall des Erholungsurlaubes an die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts.
- ad 3.: Aufnahme der Fachhochschulen in den Katalog der anrechenbaren Vordienstzeiten.
- ad 4.: Anpassung an die geänderte Rechtslage.

ad 5.: Eliminierung bzw. Anpassung überholten Rechtsbestandes.

Inhalt/Problemlösung:

- ad 1.: Schaffung von Bestimmungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten, die bezüglich der absoluten Untergrenze für die Anrechnung nicht mehr an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an das objektive Kriterium der Erfüllung der Schulpflicht anknüpfen, sowie Entfall jener Bestimmung der Vertragsbedienstetenordnung 1995, die eine Reduktion des Gehaltes um 5 % bei Dienstverhältnissen vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorsieht.
- ad 2.: Der Verfallstermin für den Anspruch auf Erholungsurlaub wird um die gesamte Dauer der Abwesenheiten wegen Eltern-Karenzen oder Pflegefreistellungen gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben, sodass die vor der Abwesenheit aus den genannten Gründen erworbenen Urlaubsansprüche nicht verloren gehen oder verkürzt werden.
- ad 3.: Nennung der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschule im Katalog der zur Gänze anrechenbaren Vordienstzeiten.
- ad 4.: Anpassung der Verweise auf das Wiener Pflegegeldgesetz.
- ad 5.: Anpassung der statischen Verweise auf das Bundesrecht und Entfall des Hinweises auf § 21 BO 1994 in § 7a Z 7 UVS-DRG.

Alternativen:

ad 1. bis 5.: Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien werden sich durch zusätzlich anrechenbare Dienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht abschätzbare, jedenfalls jedoch nur geringfügige Mehrkosten im Verhältnis zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand ergeben. Der mit der Neufeststellung von historischen Vorrückungs- bzw. Urlaubsstichtagen verbundene Verwaltungsaufwand kann zwar beträchtlich sein (hängt von der Zahl der eingebrachten Anträge ab), doch ist dieser Aufwand unmittelbar durch die Entscheidung des EuGH bedingt, sodass durch das Gesetzesvorhaben selbst diesbezüglich keine zusätzlichen Mehrkosten entstehen werden.

Durch die Neuregelung betreffend die Vollarrechnung von Fachhochschulstudienzeiten ist mit keinen besonderen Mehrkosten zu rechnen, zumal derartige Zeiten in der Praxis bereits gemäß § 14 Abs. 3 DO 1994 angerechnet worden sind.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

ad 1.: Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt eine Anpassung der Regelungen über die einstufigswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten an die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000, konkretisiert durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08.

ad.2.: Die Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG wird vollständig umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (29. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (37. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (33. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (22. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (18. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (12. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Das Besoldungssystem der Stadt Wien basiert derzeit, wie jenes des Bundes vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 sowie der meisten Länder und Gemeinden, auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Bediensteten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vortätigkeit eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurück gelegt wurden.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten ausschließt“.

Das Ziel der geplanten Neuregelung liegt nun darin, sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Dienstzeiten, die vor dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien liegen, richtlinienkonform zu gestalten. Dabei kann jedoch keine materielle Neuorientierung des gesamten Regelungskomplexes erfolgen, dies muss – schon auf Grund der Dimension des Vorhabens – vielmehr einer späteren Gesamtreform des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Bediensteten der Gemeinde Wien vorbehalten bleiben. Unter Beachtung dieses

Zieles und der budgetären Rahmenbedingungen sollen daher unter Aufrechterhaltung der bestehenden besoldungsrechtlichen Strukturen die nach dem obzitierten Urteil des EuGH als nicht richtlinienkonform anzusehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Normen so gestaltet werden, wie sie (voraussichtlich) gestaltet worden wären, wenn das durch die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG normierte und das Urteil des EuGH im Fall HÜTTER konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung bereits bei ihrer Schaffung in dieser Form bestanden hätte. Dabei wurde auf den Umstand Bedacht genommen, dass alle Ausbildungszeiten vor der Vollendung der (fiktiven) zwölften Schulstufe als für die jeweilige spätere Verwendung bei der Gemeinde Wien – auch unter allgemeiner Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Lebenserfahrung – gleichwertig anzusehen sind und daher generell keiner Vordienstzeitenanrechnung zugänglich sein sollen.

Was die Anrechnung von Dienstzeiten als Vordienstzeiten betrifft, sollen den Intentionen des Gesetzentwurfes entsprechend die aus dem geltenden Vorrückungsrecht resultierenden Rechtspositionen (konkret: die an die bisherige[n] Tätigkeit[en] und an das Dienstalter geknüpften Entgeltansprüche) so weit wie irgend möglich unverändert belassen werden. Technisch wird diese Zielsetzung dadurch erreicht, dass der Beginn der tatsächlichen oder gedachten Entgeltkarriere nicht an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an einen sachlichen Zeitpunkt geknüpft wird, nämlich an den nach dem Tag der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht liegenden tatsächlichen Dienstbeginn. Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, soll – mit Ausnahme bestimmter privilegierter Zeiten (siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen) – die Dauer des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums entsprechend angehoben werden.

Da sich die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbar auch auf das „zeitabhängige“ Recht auf Erholungsurlaub auswirkt, waren auch in diesem Rechtsbereich Anpassungen vorzunehmen. Für jene wenigen Fälle, in denen sich durch die vorgenommenen Gesetzesänderungen Verbesserungen in Bezug auf die für das Ausmaß des Erholungsurlaubes maßgebende Gesamtdienstzeit ergeben werden, soll festgelegt werden, dass eine Neubemessung erst ab dem Urlaubsjahr 2011 vorzunehmen ist.

Unabhängig von diesen Anpassungen sollen auch die Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubes an die Erfordernisse der Richtlinie des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG angepasst werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch die Aufnahme der Fachhochschulen in den Katalog der zur Gänze anrechenbaren Vordienstzeiten sowie Anpassungen an geltendes Recht.

Finanzielle Erläuterungen:

Wie ausgeführt, wird durch die durch das eingangs zitierte Urteil des EuGH erforderliche Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung und des Urlaubsanspruches eine richtlinienkonforme Neugestaltung dieser Rechtsbereiche angestrebt, durch die jedoch Änderungen der bestehenden besoldungs- und urlaubsrechtlichen Stellung weitestgehend vermieden werden sollen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich dabei in seinen Zielsetzungen an der bereits durch den Bund mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 82/2010 erfolgten Umsetzung, die laut den Erläuterungen des Bundes im Wesentlichen kostenneutral bzw. nur mit geringfügigen Mehrkosten verbunden sein wird.

Diese Beurteilung trifft grundsätzlich auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu. Allerdings ist aufgrund der unterschiedlichen Bedienstetenstruktur und aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen im bestehenden Vordienstzeitenanrechnungsrecht davon auszugehen, dass es in einer größeren Zahl als beim Bund zu, wenn auch nur marginalen Verschiebungen des historischen Vorrückungstichtages kommen wird.

Hinsichtlich des mit der Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens verbundenen und als nicht unbeträchtlich einzustufenden Verwaltungsaufwandes ist zu bemerken, dass sich dieser Aufwand auch bei einem Untätigbleiben des Gesetzgebers ergeben würde, sodass sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine diesbezüglichen Mehrkosten ergeben. Vielmehr ist durch die vorgesehenen strukturierten Verfahrensabläufe mit einer Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenreduzierung zu rechnen.

Durch die Neuregelung betreffend die Vollarrechnung von Fachhochschulstudienzeiten ist mit keinen besonderen Mehrkosten zu rechnen, zumal derartige Zeiten in der Praxis bereits gemäß § 14 Abs. 3 DO 1994 angerechnet worden sind.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 14 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

Im § 14 Abs. 1 Z 1 DO 1994 sollen analog der Norm des § 12 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 idgF, neben den inländischen Gebietskörperschaften auch inländische Gemeindeverbände angeführt werden, da diese vom Begriff „Gebietskörperschaft“ nicht erfasst werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 7 DO 1994):

Im Rahmen der Anrechnung der Studienzeiten gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 DO 1994 ist es derzeit nicht möglich, Studienzeiten an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule als Vordienstzeiten anzurechnen. Durch das stetige Ansteigen der Zahl der Fachhochschulstudiengänge und der Absolventinnen und Absolventen derartiger Studien sowie durch die Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen wird es erforderlich, die Anrechnungsbestimmung auch für die geänderten bzw. neu hinzu gekommenen Studien anwendbar zu machen. In der Praxis ist in vielen dieser Fälle schon bisher eine individuelle Anrechnung der Studienzzeit gemäß § 14 Abs. 3 DO 1994 erfolgt, sodass es durch diese Neuregelung zu keiner erheblichen Anrechnung von zusätzlichen Zeiträumen kommen wird, zumal eine Anrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 DO 1994 nur erfolgen kann, wenn das Studium für die Bedienstete bzw. den Bediensteten ein Anstellungserfordernis ist.

Zu Art. I Z 3, 4, 7 und 8, Art. II Z 2 und 4 sowie Art. III Z 1, 2, 5 und 9 bis 13 (§ 14 Abs. 1 Z 10 und 11, § 18a Abs. 1 und 3 Z 3 sowie § 18c Abs. 1 DO 1994; § 38 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 BO 1994; § 4a Abs. 1 und Abs. 3 Z 3, § 4c Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 43 Abs. 3, § 48 Abs. 2 Z 1 und Abs. 7 VBO 1995):

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 Z 10 entspricht nunmehr im Wesentlichen der Regelung des § 12 Abs. 2 Z 4 lit. d GehG. Dem entsprechend muss künftig in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zwischen einem Dienstverhältnis und einem Lehrverhältnis unterschieden werden. Soweit in diesen Gesetzen daher nur von Dienstverhältnissen gesprochen wird, weil nur diese gemeint sein sollen, sind Lehrverhältnisse davon nicht erfasst.

Zu Art. I Z 5, 6 und 13, Art. II Z 1, 3 und 6, Art. III Z 4 und 15, Art. IV Z 2 und Art. VI Z 1 (§ 14 Abs. 4 Z 1 und Abs. 4a, § 115I Abs. 1 bis 5 und 7 DO 1994; § 11 Abs. 1, § 40c Abs. 2 und § 49g BO 1994; § 18 und § 62f VBO 1995; § 73k PO 1995; § 6 Abs. 1 UVS-DRG):

Diese Bestimmungen sind von denselben Intentionen getragen, wie sie der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 betreffend die Neugestaltung der Vordienstzeitenanrechnung und

der Vorrückung zu Grunde liegen, nämlich das bestehende Besoldungssystem in seinem Aufbau so weit wie möglich zu erhalten und so zu gestalten, wie es – wenn eine Gesamtreform des Dienst- und Besoldungsrechtes außer Acht gelassen wird – voraussichtlich festgelegt worden wäre, wenn das durch die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG normierte und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall HÜTTER konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung bereits bei seiner Schaffung in dieser Form bestanden hätte.

Um weiterhin Zeiten der Schulausbildung – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine allgemeine oder eine berufsspezifische Ausbildung handelt – im Rahmen der Vordienstzeitenanrechnung gleich zu behandeln, sollen künftig alle Zeiten vor Vollendung der zwölften Schulstufe von einer „Vordienstzeitenanrechnung“ ausgenommen sein. Dem Tenor des Urteilspruches entsprechend soll dies aber nicht für Zeiten gelten, in denen die oder der Bedienstete tatsächlich bereits Berufserfahrung erworben hat, wie dies für Zeiten eines Dienstverhältnisses, eines Lehrverhältnisses oder eines einem Dienstverhältnis nahe kommenden Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes der Fall ist (vgl. § 14 Abs. 4 Z 1 DO 1994, der gemäß § 18 VBO 1995 auch auf Vertragsbedienstete Anwendung findet). Solche Zeiten sollen grundsätzlich, wenn sie nach Vollendung der Schulpflicht liegen, anrechenbar sein, wobei die Vollendung der Schulpflicht in Anlehnung an die Bestimmung des § 12 Abs. 1 GehG definiert wird (vgl. § 14 Abs. 4a DO 1994). Vor Vollendung der Schulpflicht ist eine Anrechnung von Vordienstzeiten somit absolut ausgeschlossen. Für die Beurteilung, wann die Schulpflicht endet, spielt der tatsächliche Verlauf des Schulbesuches keine Rolle. Die Durchschnittsbetrachtung einer einheitlichen neunjährigen Schulbesuchsdauer gilt daher auch für Personen mit tatsächlich kürzerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966) oder längerer Schulpflicht (allenfalls längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten).

In Österreich beginnt die Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985). Der vorzeitige Besuch der Volksschule von zwischen 1. September und 28. Februar „Spätgeborenen“ (siehe § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985) gilt als Aufnahme in die erste Schulstufe. Die Aufnahme in die Vorschule gilt auch als Aufnahme in die erste Schulstufe, wenn es sich um ein an sich schulpflichtiges Kind handelt, das aber noch nicht schulreif ist, oder wenn ein „spätgeborenes“ Kind frühzeitig aufgenommen und dann doch zurückgestellt wird, wenn es eine Schulstufe im weiteren Verlauf wieder überspringt. Zwischen 22. Februar 1985 und 31. August 1997 war gemäß § 14 Abs. 10 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Zeit der Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen. Die ursprüngliche Aufnahme in die Volksschule zählt daher auch als Aufnahme in die erste Schulstufe.

Wie bereits oben angesprochen ist es ua. Ziel dieser Novelle, unter Wahrung der gewachsenen Strukturen das Besoldungssystem so zu gestalten, wie es voraussichtlich bei Kenntnis des obg. Urteiles des Europäischen Gerichtshofes gestaltet worden wäre. Der Gesetzentwurf geht nun davon aus, dass es ein legitimes Ziel ist, allen Personen, die (fiktiv) unmittelbar nach zwölf Schulstufen in den Dienst der Gemeinde Wien eintreten, ein einheitliches Gehalt zu bezahlen (Einstiegsgehalt) und dieselben Startbedingungen für den künftigen Karriereverlauf zu gewährleisten. Dies wird dadurch erreicht, dass alle Zeiten, die vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre (fiktiv) absolviert worden sind und die gemäß § 14 Abs. 4 Z 1 DO 1994 als „Vordienstzeit“ angerechnet werden können, zwar den historischen Vorrückungstichtag, der für bestimmte von der Dienstzeit abhängigen Rechte relevant sein kann, vorverlegen, um das Ausmaß dieser Vorverlegung jedoch den erstmaligen Vorrückungszeitraum verlängern (§ 11 Abs. 1 BO 1994).

Dies kann aber dann nicht gelten, wenn die oder der Bedienstete bereits vor diesem Zeitpunkt ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet hat, wobei dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 21 Abs. 4 B-VG entsprechend diese Begünstigung für alle Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (einem Gemeindeverband) vorzusehen ist. Diesen Dienstverhältnissen gleichgesetzt werden Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend zu absolvieren bzw. mit einem „Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft“ vergleichbar sind. Lehrzeiten sind von dieser Regelung deshalb ausgeschlossen, weil für diese Ausbildungsverhältnisse besondere besoldungsrechtliche Normen bestehen (vgl. zB die Dienstvorschrift für Lehrlinge, ABl. der Stadt Wien Nr. 46/1995 idgF), die eigene „Gehaltsstufen“ vorsehen, die der jeweils ersten für den ausgelernten Lehrling in Betracht kommenden Gehaltsstufe eines für Vertragsbedienstete in Betracht kommenden Schemas vorgelegt sind. Dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, Zeiten zu Gebietskörperschaften anders zu behandeln als Zeiten zu einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Juni 2010, B 1427/08-6, B 1431/08-6, klar dargelegt. Sofern jedoch (Vordienst)Zeiten zu einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber von besonderem Wert für die künftige Tätigkeit bei der Gemeinde Wien sein sollten, besteht die Möglichkeit der Beamtin oder dem Beamten gemäß § 13 Abs. 4 BO 1994 unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuzuerkennen.

Um Personen, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, anrechenbare Zeiten gemäß § 14 Abs. 2 DO 1994 aufweisen, nicht zu benachteiligen, sind zunächst diese Zeiten für die „Vordienstzeitenanrechnung“ heranzuziehen (§ 11 Abs. 1 letzter Satz BO 1994). Weist daher eine Bedienstete oder ein Bediensteter zB insgesamt drei Jahre an Vordienstzeiten auf, die ihr oder ihm gemäß § 14 Abs. 2 DO 1994 zur Hälfte anzu-

rechnen sind, und fallen zwei Jahre in den Zeitraum vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, und ein Jahr in den danach liegenden Zeitraum, verlängert sich der erste Vorrückungszeitraum um ein Jahr.

Die Einführung des Gesetzesbegriffes „historischer Vorrückungstichtag“ als dem Tag, mit dem die Frist für die erstmalige Vorrückung zu laufen beginnt (§ 11 Abs. 1 erster Satz BO 1994), ist erforderlich, weil – anders als beim Bund – im Dienst- und Besoldungsrecht der Stadt Wien unter dem „Vorrückungstichtag“ der Tag verstanden wird, an dem die Frist für die Vorrückung in die jeweils nächsthöhere Gehaltsstufe zu laufen beginnt. Dieser Tag wird somit nicht einmalig für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses unveränderlich festgesetzt, sondern ändert sich mit jeder Vorrückung und eignet sich somit nicht als Anknüpfungspunkt für die Neuregelung. In inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bundesrecht soll daher für die Zwecke der Neugestaltung auf den „historischen Vorrückungstichtag“ abgestellt werden. Dieser wurde nach der bisherigen Verwaltungspraxis in der Stadt Wien auch als der „Tag des fiktiven Diensteintrittes“ bezeichnet, eine gesetzliche Definition war bislang dagegen nicht vorgesehen.

§ 40c Abs. 2 BO 1994 wurde an den geänderten § 11 Abs. 1 BO 1994 angepasst.

Die Neuregelungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten sollen – wie beim Bund – rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten (siehe Art. VII). Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus auf Grund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG auch europarechtlich geboten.

Zur Anwendung der Neuregelung auf bestehende Dienstverhältnisse ist Folgendes auszuführen:

Wie bereits ausgeführt kann die Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages nur auf Antrag erfolgen, wobei diese Anträge bis spätestens 31. Dezember 2012 eingebracht werden müssen. Danach einlangende Anträge von Beamtinnen und Beamten sind mit Bescheid zurückzuweisen, verspätete Anträge von Vertragsbediensteten sind rechtsunwirksam (vgl. § 115I Abs. 1 DO 1994 und § 18 VBO 1995). Dies bedeutet auch, dass bei verspäteter Antragstellung das Klagsrecht nicht (mehr) gegeben ist.

Die Frage, ob eine Antragstellung nach der neuen Rechtslage überhaupt sinnvoll und ratsam ist, kann nur nach umfassender Information über diese und die allfälligen Konsequenzen einer Antragstellung beantwortet werden. Diese Information soll durch ein

formgebundenes Antragsverfahren gewährleistet werden. Bedienstete, die einen Antrag auf Neufeststellung des historischen Vorrückungstages stellen wollen, müssen sich eines vom Magistrat aufzulegenden Formulars bedienen, das konkrete Fragestellungen zu nunmehr zusätzlich anrechenbaren Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres enthalten wird. Anträge, die nicht unter Verwendung dieses Formulars eingebracht werden, oder denen nicht die antragsbegründenden Nachweise angeschlossen sind, gelten als fehlerhaft eingebracht und ist bei Beamtinnen und Beamten gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen (§ 115I Abs. 4 DO 1994). Da für Vertragsbedienstete ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kommt, sind sie im Fall eines derart fehlerhaft eingebrachten Antrages aufzufordern, den Antrag in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form einzubringen, wobei für den Fall, dass dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, der Antrag als zurückgezogen gilt (§ 18 VBO 1995).

Beamtinnen und Beamte, die bereits vor Kundmachung der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994 Anträge eingebracht haben, die – nach der Diktion des vorliegenden Gesetzesentwurfes – auf die Neufeststellung des historischen Vorrückungstages gerichtet sind, ist die neuerliche Antragstellung unter Verwendung des Formulars und Anschluss der antragsbegründenden Nachweise aufzutragen (§ 115I Abs. 4 DO 1994). Dies gilt auch für Vertragsbedienstete, allerdings – hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Nichtentsprechung – mit den der Rechtsform ihres Dienstverhältnisses entsprechenden Abweichungen (vgl. § 18 VBO 1995).

Eine Neufeststellung des historischen Vorrückungstages ist dann ausgeschlossen, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den historischen Vorrückungstichtag bestimmt wird. Dies ist zB dann der Fall, wenn im Dienstklassensystem eine Beförderung erfolgt ist (siehe dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 12. November 2008, ZI. 2005/12/0241) oder die Überstellung in das Schema UVS gemäß § 7a Z 1 UVS-DRG vorgenommen worden ist.

Da im Bereich des Magistrats mit einer Vielzahl von Anträgen – auch im Zusammenhang mit der Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes – zu rechnen ist, die den bestehenden organisatorischen Gegebenheiten entsprechend von – im Gegensatz zum Bund – einer einzigen Dienststelle des Magistrats zu erledigen sein werden, ist es ausgeschlossen, dass alle diese Anträge innerhalb von sechs Monaten ab ordnungsgemäßer Antragstellung einer Erledigung zugeführt werden können. Aus diesem Grund sieht § 115I Abs. 7 DO 1994 eine Devolutionsfrist von zwölf Monaten vor. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass alle einlangenden Anträge ohne unnötigen Aufschub der Erledigung zuzuführen sind. Auf Grund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge ist die vom allgemeinen Verwaltungsrecht abweichende Bestimmung im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich. Bereits im Zeitpunkt der Kundmachung der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994 eingebrachte Devolutionsanträge sollen abgewiesen werden und

die Anträge dem in § 115l Abs. 4 DO 1994 vorgesehenen Verfahren zugeführt werden. Damit wird ein für alle Antragsteller einheitlicher Verfahrensablauf gewährleistet.

Die Regelung des § 49g Abs. 2 BO 1994 sieht einen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Kundmachung der Neuregelung vor und entspricht in diesem Umfang § 113 Abs. 13 GehG bzw. § 84 Abs. 13 VBG. Da aber auch jene Bediensteten, die zurecht darauf vertraut haben, dass die Stadt Wien ihrer Verpflichtung zur richtlinienkonformen Anpassung der Rechtslage nachkommen wird, und die deshalb bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle noch keinen Antrag gestellt haben, daraus kein Nachteil erwachsen soll, wird darüber hinaus vorgesehen, dass auch der Zeitraum vom Tag der Kundmachung der Neuregelung bis zum Tag der Antragstellung, sofern diese innerhalb von drei Monaten ab der Kundmachung erfolgt, nicht auf die Verjährung angerechnet werden soll.

§ 115l Abs. 5 DO 1994, der § 113 Abs. 13 GehG bzw. § 84 Abs. 14 VBG entspricht, enthält die erforderlichen Anpassungen für Bedienstete, für deren Vordienstzeitenanrechnung gemäß § 115f Abs. 1 DO 1994 noch die bis zum 6. April 2001 geltende Rechtslage anzuwenden ist. Diese Regelung gilt auch für die von § 115f Abs. 3 DO 1994 erfassten Bediensteten, ist aber nicht unbeschränkt, sondern nur in Bezug auf die im früheren Dienstverhältnis gemäß des § 14 DO 1994 in der bis zum 6. April 2001 geltenden Fassung angerechneten Zeiträume anzuwenden.

Auf Grund der Tatsache, dass über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen die Gerichte zu entscheiden haben (Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B-VG) waren unter Inanspruchnahme der Verfassungsbestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG folgende zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen vorzusehen:

So soll eine Klage bei Gericht nur dann zulässig sein, wenn vorher an den Magistrat ein Antrag auf Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages gestellt worden ist und diesem Antrag – analog der aus den oben dargelegten Gründen für das Dienstrechtsverfahren geltenden zwölfmonatigen Entscheidungsfrist – nicht innerhalb von zwölf Monaten entsprochen worden ist, jedenfalls aber ab der Mitteilung, dass dem Antrag nicht entsprochen wird.

Die Regelung des § 73k PO 1995 stellt sicher, dass auch Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz einen Antrag auf Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages stellen können, wenn die besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand durch den historischen Vorrückungstichtag bestimmt wurde. Sofern es auf Grund der Verjährungsbestimmung des § 10 BO 1994 zu keiner Nachzahlung von Pensionsbeiträgen kommt, soll eine Neubemessung von Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien gilt ab der Überstellung in das UVS-Schema (§ 7a UVS-DRG) grundsätzlich das zur Frage der Anspruchsberechtigung nach einer Beförderung Ausgeführte (siehe oben). In den ersten zwei Jahren nach

der Ernennung zum UVS-Mitglied kann die besoldungsrechtliche Stellung allerdings noch unmittelbar durch den historischen Vorrückungstichtag bestimmt sein, sodass während dieses Zeitraumes die Antragsberechtigung nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Sie ist aber dann ausgeschlossen, wenn bereits vor der Ernennung zum UVS-Mitglied eine Beförderung erfolgt ist. Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 UVS-DRG war daher auch das Übergangsrecht des § 115I DO 1994 für anwendbar zu erklären.

Auf Bedienstete, die keinen Antrag auf Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages stellen oder deren Antrag ab- oder zurückzuweisen ist, ist die vor dieser Gesetzesnovelle geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden (§ 115I Abs. 2 DO 1994, § 49g Abs. 1 BO 1994, § 18 VBO 1995).

Zu Art. I Z 9, 10 und 13, Art. III Z 6, 7 und 14 und Art. VI Z 1 (§ 46 Abs. 1 dritter Satz Z 2 bis 4 und § 115I Abs. 6 DO 1994; § 23 Abs. 2 dritter Satz Z 2 bis 4 und § 56 Abs. 3 VBO 1995; § 6 Abs. 1 UVS-DRG):

In Beachtung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall HÜTTER sind auch die Bestimmungen über die Berechnung der für das Ausmaß des Erholungsurlaubes maßgebenden Gesamtdienstzeit, die vielfach auch an die Vollendung des 18. Lebensjahres anknüpfen, auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Dabei sollen gegenüber der geltenden Rechtslage erhöhte Urlaubsansprüche (vgl. § 46 Abs. 1 erster Satz DO 1994 bzw. § 23 Abs. 2 erster Satz VBO 1995) weiterhin im Allgemeinen weitestgehend ausgeschlossen sein. Demzufolge sollen künftig von den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten im Wesentlichen nur solche auf die Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes anrechenbar sein, die nach Absolvierung der (fiktiven) zwölften Schulstufe liegen. Davor liegende Zeiten sind nur dann anzurechnen, wenn es sich um Zeiten eines Dienst- oder Lehrverhältnisses zur Gemeinde Wien handelt, wobei, die Verfassungsbestimmung des Art. 21 Abs. 4 B-VG beachtend, Zeiten dieser Art zu anderen Gebietskörperschaften bzw. zu einem Gemeindeverband ebenfalls angerechnet werden sollen. In Konsequenz des obzit. Urteiles war in § 46 Abs. 1 dritter Satz Z 3 und 4 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 2 dritter Satz Z 3 und 4 VBO 1995 die Bezugnahme auf das 18. Lebensjahr aus dem Normtext zu eliminieren.

Die Bestimmungen über die Antragstellung zur Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes sind jenen betreffend die Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages nachgebildet (vgl. § 115I Abs. 6 DO 1994 bzw. § 56 Abs. 3 VBO 1995). Gleich wie beim Bund soll die Neubemessung des Urlaubsanspruches ab dem Jahr 2011 erfolgen.

Die Änderungen sollen auch für die Mitglieder des UVS Wien gelten (§ 6 Abs. 1 UVS-DRG).

Zu Art. I Z 11, 13 und 14, Art. III Z 8, 14 und 17 sowie Art. VI Z 1 (§ 48 Abs. 3, § 115I Abs. 8 und § 117 Z 16 DO 1994; § 25 Abs. 3, § 56 Abs. 4 und § 67 Z 10 VBO 1995; § 6 Abs. 1 UVS-DRG):

Derzeit wird der Verfallstermin für den Erholungsurlaub um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den eine Eltern-Karenz, die Summe von Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.

Nach § 5 Z 2 der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG bleiben Rechte, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu Beginn des Elternurlaubes erworben hatte oder dabei war zu erwerben, bis zum Ende des Elternurlaubes bestehen. Im Anschluss an den Elternurlaub finden diese Rechte mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten ergeben.

Um zu verhindern, dass den Bediensteten der Stadt Wien Ansprüche auf Erholungsurlaub, die sie erworben haben und über die sie zum Zeitpunkt des Antritts einer Eltern-Karenz oder einer Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge verfügen, verloren gehen oder verkürzt werden, wird der Verfallstermin um die gesamte Dauer der genannten Abwesenheiten hinausgeschoben (§ 48 Abs. 3 dritter Satz DO 1994 bzw. § 25 Abs. 3 dritter Satz VBO 1995).

Die Regelungen der §§ 115I Abs. 8 DO 1994 und 56 Abs. 4 VBO 1995 enthalten das in diesem Zusammenhang für erforderlich erachtete Übergangsrecht, jene der §§ 117 Z 16 DO 1994 und 67 Z 10 VBO 1995 den gebotenen Hinweis auf eine umgesetzte EU-Richtlinie.

Die Änderungen sollen auch für die Mitglieder des UVS Wien gelten (§ 6 Abs. 1 UVS-DRG).

Zu Art. I Z 12, Art. II Z 5, Art. III Z 16 und Art. VI Z 3 (§ 110 Abs. 2 erster Satz DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 64 Abs. 2 erster Satz VBO 1995; § 14 Abs. 2 UVS-DRG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und im Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Dezember 2010 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. III Z 3 (§ 17 Abs. 1 Z 6 VBO 1995):

Die Regelung des § 17 Abs. 1 Z 6 VBO 1995, derzufolge das Gehalt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 95 % des niedrigsten, für ihre

Verwendungsgruppe vorgesehenen Gehaltes gebührt, ist im Hinblick auf die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG im Lichte des eingangs zitierten EuGH-Urteils äußerst bedenklich und soll daher (ebenso wie die vergleichbare Bestimmung des § 11 Abs. 3 VBG) aus Anlass der Neuregelung ersatzlos entfallen.

Zu Art. IV Z 1 und Art. V (§ 67 Abs. 4 PO 1995; § 13 Abs. 6 UFG 1967):

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die im Wiener Pflegegeldgesetz vorgesehene Übergangsbestimmung des § 35b WPGG auch für die am 1. Jänner 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes nach der Pensionsordnung 1995 bzw. dem Unfallfürsorgegesetz 1967 sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Art. VI Z 2 (§ 7a Z 7 UVS-DRG):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung, da der Verweis auf § 21 BO 1994 ins Leere geht, seit diese Bestimmung durch die 35. Novelle zur Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 2/2010, ersatzlos aufgehoben wurde.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1 bis 6:

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. die Zeit, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;
2. bis 6.
7. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren;

8. und 9.

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. die Zeit, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft **oder zu einem inländischen Gemeindeverband** oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;
2. bis 6.
7. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder **einer** den Akademien verwandten Lehranstalt **oder einer Fachhochschule im Sinn des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, oder einer Pädagogischen Hochschule**, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des **lehr- bzw. studienplanmäßig** vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren;
8. und 9.

10. die Zeit der Eignungsausbildung nach §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86;

11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Landes in einem anderen solchen Land absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres;

2. und 3.

10. die Zeit der Eignungsausbildung nach **den** §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – **VBG**, BGBl. Nr. 86, **in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG oder in einem Lehrverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft**;

11. die Zeit eines Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses**, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen **oder Lehrverhältnissen**, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Landes in einem anderen solchen Land absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1. die vor **dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, gelegene Zeit, sofern es sich nicht um Zeiten eines Dienstverhältnisses oder eines Lehrverhältnisses nach Vollendung der Schulpflicht oder um Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes gemäß Abs. 1 Z 2 handelt**;

2. und 3.

(4a) Die Schulpflicht (Abs. 4 Z 1) gilt mit Ablauf des 30. Juni des Jahres als vollendet, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären.

Art. I Z 7 und 8:

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bis 6.
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1. und 2.
3. jede von einem Beamten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb er-

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses,**
2. bis 6.
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses.**

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1. und 2.
3. jede von einem Beamten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenhei-

folgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,

4.

§ 18c. (1) ... Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

Art. I Z 9 und 10:

§ 46. (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 200 Stunden, ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 216 Stunden und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 240 Stunden. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1.
2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,
3. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem

ten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,

4.

§ 18c. (1) ... Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

§ 46. (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 200 Stunden, ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 216 Stunden und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 240 Stunden. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1.
2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind, **jedoch – sofern Z 3 nicht anderes bestimmt – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 4 Z 1 genannten Zeiten,**
3. den **nach** Vollendung **der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a)** in einem

Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und

4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Ab Vollendung des 57. Lebensjahres beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes 264 Stunden, ab Vollendung des 60. Lebensjahres 280 Stunden; der zweite Satz gilt sinngemäß.

Art. I Z 11:

§ 48. (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Beamten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefrei-

Dienstverhältnis oder einem Lehrverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zurückgelegten Zeiten und

4. den **zwischen** Vollendung **der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a) und dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären**, in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Ab Vollendung des 57. Lebensjahres beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes 264 Stunden, ab Vollendung des 60. Lebensjahres 280 Stunden; der zweite Satz gilt sinngemäß.

§ 48. (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Beamten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefrei-

stellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.

Art. I Z 12:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.

Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Art. I Z 13:

–

stellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um **den** Zeitraum **der** Eltern-Karenz, **der** Summe der Eltern-Karenzen oder **der** Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.

Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

**Übergangsbestimmungen zur 29. Novelle zur
Dienstordnung 1994**

§ 115I. (1) Eine Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages aufgrund des § 14 in der Fassung der 29. Novelle zu diesem Gesetz erfolgt nur auf Antrag. Solche Anträge können nur bis spätestens 31. Dezember 2012 eingebracht werden. Anträge von Beamten, deren bestehende besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den historischen Vorrückungstichtag bestimmt wird, sind abzuweisen. Verspätete

Anträge sind zurückzuweisen.

(2) Auf Beamte, die keinen Antrag nach Abs. 1 stellen oder deren Antrag gemäß Abs. 1 ab- oder zurückzuweisen ist, ist § 14 Abs. 1 bis 4 weiterhin in der vor der 29. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Beamte, die am Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und deren Vorrückungstichtag noch nicht festgestellt wurde, sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Anträge gemäß Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Magistrat der Stadt Wien mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen. Beamte, die vor dem Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz die Neufeststellung ihres (historischen) Vorrückungstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars und unter Anschluss der erforderlichen antragsbegründenden Nachweise erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Ver-

wendung des Formulars gestellt, nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht oder ist der Antrag nicht mit den erforderlichen Nachweisen belegt, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Auf Beamte, deren historischer Vorrückungstichtag unter Anwendung des § 14 in der bis zum 6. April 2001 geltenden Fassung festgesetzt ist, ist im Fall der Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Obergrenze von drei Jahren entfällt.

(6) Für Beamte, die am Tag der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, ist eine Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach den Bestimmungen der 29. Novelle zu diesem Gesetz nur auf Antrag durchzuführen. Solche Anträge können nur bis spätestens 31. Dezember 2012 eingebracht werden. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen. Die Neufeststellung hat für die Jahre ab 2011 zu erfolgen. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(7) Abweichend von § 73 Abs. 1 erster Satz AVG beginnt die

Devolutionsfrist für Anträge gemäß Abs. 4 und 6 erst mit Einlangen eines den Erfordernissen des Abs. 4 entsprechenden Antrages zu laufen; sie beträgt zwölf Monate. Bis zur Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz eingebrachte Devolutionsanträge sind abzuweisen und ist der Antragsteller gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Antrag unter Verwendung des Formulars und unter Anschluss der erforderlichen antragsbegründenden Nachweise beim Magistrat erneut einzubringen ist.

(8) § 48 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung der 29. Novelle zu diesem Gesetz gilt nur für jene Fälle, in denen die Eltern-Karenz oder die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge nach dem der Kundmachung der 29. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag endet.

Art. I Z 14:

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 7.
8. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S 4,
9. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungs-

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 7.
- entfällt
- 8.** Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungs-

- grundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,
10. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,
- 10a. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S 9,
11. und 12.
- 12a. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,
13. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,
14. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22.
- grundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,
9. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,
10. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S 9,
11. und 12.
13. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,
14. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,
15. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
- 16. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13.**

Besoldungsordnung 1994Art. II Z 1:

§ 11. (1) Der Beamte rückt, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Vorrückungstichtag ist der Tag, mit dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt.

Besoldungsordnung 1994

§ 11. (1) Der Beamte rückt, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Vorrückungstichtag ist der Tag, mit dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt. **Historischer Vorrückungstichtag ist der Tag, mit dem die Frist für die erstmalige Vorrückung zu laufen begonnen hat. Werden Zeiten vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären angerechnet, verlängert sich der erstmalige Vorrückungszeitraum um das Ausmaß dieser Anrechnung; dies gilt nicht für Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband oder für Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994. Sind dem Beamten Zeiten gemäß § 14 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 anzurechnen, sind in Bezug auf den erstmaligen Vorrückungszeitraum zunächst jene Zeiten zu berücksichtigen, die zu keiner Verlängerung dieses Zeitraumes führen.**

Art. II Z 2:

§ 38. (3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, daß der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat.

Art. II Z 3:

§ 40c. (2) Die Zeit, während der die Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der zwei- und vierjährigen Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und § 14. Wird das Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 eingestellt, entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht für die Zeit der Wirksamkeit einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994.

§ 38. (3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen **und Lehrverhältnissen** zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, dass der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat **oder das Lehrverhältnis durch eine vom Lehrling verschuldete vorzeitige Auflösung durch die Gemeinde Wien oder durch eine ohne wichtigen Grund durch den Lehrling erfolgte vorzeitige Auflösung geendet hat.**

§ 40c. (2) Die Zeit, während der die Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und § 14. Wird das Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 eingestellt, entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht für die Zeit der Wirksamkeit einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994.

Art. II Z 4:

§ 41. (3) ... Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist.

Art. II Z 5:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 6:

–

§ 41. (3) ... Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist, **dies gilt sinngemäß auch für Lehrzeiten zur Gemeinde Wien.**

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

**Übergangsbestimmung zur 37. Novelle zur
Besoldungsordnung 1994**

§ 49g. (1) **Auf Beamte, die keinen Antrag gemäß § 115I Abs. 1 der Dienstordnung 1994 stellen oder deren Antrag gemäß dieser Gesetzesstelle ab- oder zurückzuweisen ist, ist § 11 Abs. 1 weiterhin in der vor der 37. Novelle zu diesem Gesetz geltenden Fassung anzuwenden.**

(2) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer

Neufeststellung des historischen Vorrückungsstichtages auf Grund des § 115I der Dienstordnung 1994 ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung der 37. Novelle zu diesem Gesetz nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 10 anzurechnen. Erfolgt die Antragstellung gemäß § 115I Abs. 1 der Dienstordnung 1994 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Kundmachung der 37. Novelle zu diesem Gesetz, ist der zwischen dem Tag der Kundmachung dieser Novelle und dem Tag der Antragstellung gelegene Zeitraum ebenfalls nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1 und 2:

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses **oder Lehrverhält-**

2. bis 6.
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1. und 2.
3. jede von einem Vertragsbediensteten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,
4.

§ 4c. (1) ... Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

Art. III Z 3:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt

nisses,

2. bis 6.
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses.**

(3) Als Diskriminierung gilt auch

1. und 2.
3. jede von einem Vertragsbediensteten getroffene nachteilige das Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** betreffende Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Angelegenheiten, die deshalb erfolgt, weil sich der Bedienstete gegen eine Diskriminierung im Sinn dieses Gesetzes beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,
4.

§ 4c. (1) ... Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt

die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 5.
6. das Gehalt des Vertragsbediensteten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 95 % des niedrigsten, für seine Verwendungsgruppe in der Anlage 1 vorgesehenen Gehaltes beträgt;
7. und 8.

Art. III Z 4:

§ 18. §§ 14, 15, 114 und 115f der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 54 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen und an Stelle des Hinweises auf die 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 der Hinweis auf die 10. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 tritt.

die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 5.
- entfällt
7. und 8.

§ 18. §§ 14, 15, 114 und 115f der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 54 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen und an Stelle des Hinweises auf die 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 der Hinweis auf die 10. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 tritt. **§ 115I Abs. 1 bis 5 der Dienstordnung 1994 gilt für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge auf Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Verwendung des vom Magistrat mit Verordnung festzulegenden Formulars neu eingebracht werden, als zurückgezogen gelten, Anträge binnen**

sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages widerrufen werden können, verspätet einlangende Anträge rechtsunwirksam sind und Anträge von Vertragsbediensteten, deren bestehende besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den historischen Vorrückungstichtag bestimmt wird, unzulässig sind.

Art. III Z 5:

§ 19. (2) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden, auf die Dienstzeit anzurechnen.

§ 43. (3) Für die Bemessung der Dauer der Kündigungsfrist sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden und die der Vertragsbedienstete anlässlich der Aufnahme in das bestehende Dienstverhältnis bekanntgegeben hat, auf die Dienstzeit anzurechnen.

Art. III Z 6 und 7:

§ 23. (2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 200 Stunden, ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 216 Stunden und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 240 Stunden. Entscheidend ist die Gesamt-

§ 19. (2) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen **oder Lehrverhältnissen** zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden, auf die Dienstzeit anzurechnen.

§ 43. (3) Für die Bemessung der Dauer der Kündigungsfrist sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen **oder Lehrverhältnissen** zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden und die der Vertragsbedienstete anlässlich der Aufnahme in das bestehende Dienstverhältnis bekanntgegeben hat, auf die Dienstzeit anzurechnen.

§ 23. (2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 200 Stunden, ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 216 Stunden und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 240 Stunden. Entscheidend ist die Gesamt-

dienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1.
2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,
3. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und
4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Ab Vollendung des 57. Lebensjahres beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes 264 Stunden, ab Vollendung des 60. Lebensjahres 280 Stunden; der zweite Satz gilt sinngemäß.

dienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1.
2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind, **jedoch – sofern Z 3 nicht anderes bestimmt – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 4 Z 1 der Dienstordnung 1994 genannten Zeiten,**
3. den **nach** Vollendung **der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a DO 1994)** in einem **Dienstverhältnis oder einem Lehrverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband** zurückgelegten Zeiten und
4. den **zwischen** Vollendung **der Schulpflicht (§ 14 Abs. 4a DO 1994) und dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären,** in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Ab Vollendung des 57. Lebensjahres beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes 264 Stunden, ab Vollendung des 60. Lebensjahres 280 Stunden; der zweite Satz gilt sinngemäß.

Art. III Z 8:

§ 25. (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.

Art. III Z 9 bis 11:

§ 27. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die schon unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.

(2) Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Zeit ist auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2a und § 28 Abs. 1 anzurechnen.

§ 25. (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um **den** Zeitraum **der** Eltern-Karenz, **der** Summe der Eltern-Karenzen oder **der** Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.

§ 27. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die schon unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** zur Gemeinde Wien gestanden sind.

(2) Die im vorangegangenen Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** verbrachte Zeit ist auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2a und § 28 Abs. 1 anzurechnen.

(5) Bestand bei Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für die Kalendervorjahre, bleibt dieser Anspruch dem Vertragsbediensteten gewahrt. ...

(6) Wurde während des vorangegangenen Dienstverhältnisses ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 23 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

Art. III Z 12 und 13:

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit unter Einrechnung der ununterbrochen und unmittelbar dem Vertragsbedienstetenverhältnis vorangehenden Dienstzeit zur Stadt Wien – soweit diese Dienstzeit nicht gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 in Verbindung mit § 18 VBO 1995 von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist – weniger als drei Jahre beträgt;
2. bis 8.

(7) Zeiten in Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörper-

(5) Bestand bei Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses** noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für die Kalendervorjahre, bleibt dieser Anspruch dem Vertragsbediensteten gewahrt. ...

(6) Wurde während des vorangegangenen Dienstverhältnisses **oder Lehrverhältnisses** ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 23 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit unter Einrechnung der ununterbrochen und unmittelbar dem Vertragsbedienstetenverhältnis vorangehenden Dienstzeit **oder Lehrzeit** zur Stadt Wien – soweit **die** Dienstzeit nicht gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 in Verbindung mit § 18 VBO 1995 von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist – weniger als drei Jahre beträgt;
2. bis 8.

(7) Zeiten in Dienstverhältnissen **oder Lehrverhältnissen** zu in-

schaften sind der Dienstzeit nach Abs. 6 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis anlässlich des Beginnes des gegenwärtigen Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. bis 3.

Art. III Z 14:

–

ländischen Gebietskörperschaften sind der Dienstzeit nach Abs. 6 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis **oder Lehrverhältnis** anlässlich des Beginnes des gegenwärtigen Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. bis 3.

§ 56. (3) Für Vertragsbedienstete, die am Tag der Kundmachung der 33. Novelle zu diesem Gesetz in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, ist eine Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach den Bestimmungen der 33. Novelle zu diesem Gesetz nur auf Antrag durchzuführen. § 115I Abs. 6 der Dienstordnung 1994 gilt für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Verwendung des vom Magistrat mit Verordnung festzulegenden Formulars neu eingebracht werden, als zurückgezogen gelten, Anträge binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufeststellung der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes widerrufen werden können und verspätet einlangende Anträge rechtsunwirksam sind.

(4) § 25 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung der 33. Novelle zu diesem Gesetz gilt für jene Fälle, in denen die Eltern-Karenz oder die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge nach dem der Kundmachung der 33. Novelle folgenden Tag endet.

Art. III Z 15:

–

**Übergangsbestimmung zur 33. Novelle zur
Vertragsbedienstetenordnung 1995**

§ 62f. Ansprüche im Zusammenhang mit der Neufeststellung des historischen Vorrückungstichtages oder der Gesamtdienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes können bei Gericht nur geltend gemacht werden, wenn vorher ein diesbezüglicher Antrag gemäß § 18 bzw. § 56 Abs. 3 beim Magistrat gestellt worden ist. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Einlangen eines den Erfordernissen des § 18 bzw. § 56 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 115I Abs. 4 bzw. Abs. 6 der Dienstordnung 1994 entsprechenden Antrages eine dem Antrag entsprechende Erledigung erfolgt, früher nur dann, wenn der Vertragsbedienstete die Mitteilung erhalten hat, dass dem Antrag nicht entsprochen wird.

Art. III Z 16:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Art. III Z 17:

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 5.
6. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S 4,
7. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,
8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,
9. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S 9,
10. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 5.
- entfällt
6. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,
7. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,
8. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S 9,
9. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und

bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37.

bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,

10. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSI-NESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13.

Pensionsordnung 1995

Art. IV Z 1:

§ 67. (4) § 35 Abs. 2 bis 6 und § 35a WPGG sind sinngemäß anzuwenden.

Art. IV Z 2:

–

Pensionsordnung 1995

§ 67. (4) § 35 Abs. 2 bis 6, § 35a und **§ 35b** WPGG sind sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 73k. Für Personen, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Pensionsordnung 1995 Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz haben, gelten § 115I Abs. 1, 4, 5 und 7 der Dienstordnung 1994 und § 49g Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß. Eine Neube-

messung der Leistungen nach diesem Gesetz hat nur zu erfolgen, wenn sich die Beitragsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 durch die Neufeststellung des historischen Vorrückungstages erhöht und ein dieser Erhöhung entsprechender Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 entrichtet wird. Für verjährte Zeiträume findet eine Änderung der Beitragsgrundlage nicht statt. Der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung der 22. Novelle zu diesem Gesetz ist nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 45 anzurechnen. Für diese Verjährungsfrist gilt auch § 49g Abs. 2 letzter Satz der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. V:

§ 13. (6) § 35 Abs. 2 bis 6 und § 35a WPGG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (6) § 35 Abs. 2 bis 6, § 35a und **§ 35b** WPGG sind sinngemäß anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. VI Z 1:

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängi-

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängi-

gen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a bis 18d, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31 Abs. 1 bis 4, §§ 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67, § 68 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und §§ 115b, 115c, 115h, 115j Abs. 1 und 115k sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

Art. VI Z 2:

§ 7a. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 6.
7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3 bis 8, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40, für Mitglieder im Schema UVS überdies die §§ 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie § 23 der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Ausdrucks ‚anderen Verwendungsgruppe‘ der Ausdruck ‚(anderen) Gehaltsgruppe‘ tritt. § 21 der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß auch für Teilauslastungen eines Mitgliedes. Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.
8. bis 10.

gen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a bis 18d, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31 Abs. 1 bis 4, §§ 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67, § 68 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und §§ 115b, 115c, 115h, 115j Abs. 1, 115k **und 115l** sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 7a. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 6.
7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3 bis 8, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40, für Mitglieder im Schema UVS überdies die §§ 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie § 23 der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Ausdrucks ‚anderen Verwendungsgruppe‘ der Ausdruck ‚(anderen) Gehaltsgruppe‘ tritt. Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.
8. bis 10.

Art. VI Z 3:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden.